

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) der Stadt Rheinbach vom 02. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27. April 2020 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

In § 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) der Stadt Rheinbach vom 02. Dezember 2009 wird Absatz 2 Ziffer 1 ersatzlos gestrichen und erhält folgende Fassung.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.